

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Informationen für Beschäftigte und Arbeitgeber/-innen

Stand: Juni 2010



Herausgeber: Fachbereich Soziales und Gesundheit und Netzwerk W(iedereinstieg) EN

Ihre Fragen zum Thema der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beantwortet Ihnen:

- Ihr Personalrat / Betriebsrat
- die Pflegeberatungsstelle Ihrer Kommune

Die Kontaktdaten Ihrer kommunalen Pflegeberatungsstelle erfahren Sie bei

Frau Elke Zeller,
Fachbereich Soziales und Gesundheit,
Koordination der Pflegeberatungsstellen
Kreishaus Schwelm
Hauptstr. 92, Tel. 02336-932480
e.zeller@en-kreis.de

oder im Internet unter www.en-kreis.de



Das **Netzwerk W(iedereinstieg) EN** ist eine Initiative für den Wiedereinstieg von Frauen in das Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist Teil der Landesinitiative „Netzwerk W“. Informationen dazu unter www.zfbt.de.

Netzwerkpartner/-innen:



Koordination: Christa Beermann, Demografiebeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises, Tel.: 0 23 36/93 22 23, C.Beerman@en-kreis.de. Im Oktober 2009 hat das Netzwerk W EN eine Fachtagung „Zwischen Pflegebett und Büro“ durchgeführt, deren Dokumentation downloadbar ist unter www.en-kreis.de.

Teilstationäre Pflege (Tagespflege)

(§ 41 Pflegeversicherungsgesetz)

Tagespflegeeinrichtungen betreuen pflegebedürftige Menschen in der Regel in der Zeitspanne von 8:00 bis 16:00 Uhr (regionale Abweichungen und Sondervereinbarungen sind vielerorts gegeben). Diese Betreuungsform bietet pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, ihre Berufstätigkeit weiter zu verfolgen. Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt über das Sachleistungsbudget der Pflegeversicherung im Rahmen der jeweiligen Pflegestufe. Bei Nutzung der Tagespflege kann das Sachleistungsbudget bis zu 150 % ausgeschöpft werden, ist jedoch entweder für die Tagespflege oder die ambulante Pflege auf jeweils 100 % begrenzt, sodass für die jeweils andere Leistung 50 % zur Verfügung stehen. Das zur Verfügung stehende Budget kann zusätzlich aufgestockt werden durch den Betrag von 100,00 / 200,00 €, der bei festgestelltem besonderem Betreuungsbedarf gezahlt wird.

Die Finanzierung von Tagespflege in Kombination mit ambulanter Pflege ist komplex. Lassen Sie sich im Einzelfall bitte von Ihrer kommunalen Pflegeberatungsstelle beraten.

Zusätzlich können sowohl für die Tagespflege als auch für häusliche Betreuung noch Leistungen nach § 45 b SGB XI (die insbesondere für Menschen mit Demenz bestimmt sind) und Leistungen der Ersatz-/Urlaubspflege (für alle Menschen mit Pflegestufe) nach § 39 SGB XI in Anspruch genommen werden.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf - eine Frage, mit der sich bereits jetzt und in Zukunft immer mehr Arbeitgeber/ -innen und Beschäftigte befassen müssen



Ca. jede vierte Bürgerin/jeder vierte Bürger in Deutschland hat sich bereits im Verwandten- und Freundeskreis mit hilfs- und/oder pflegebedürftigen Menschen auseinandergesetzt und war mittelbar oder unmittelbar an der persönlichen Hilfe und Pflege beteiligt. Ist regelmäßig ein pflegebedürftiger Mensch zu betreuen, sind oft die Ansprüche der Kinder, der Partnerin/des Partners und die beruflichen Verpflichtungen unter „einen Hut“ zu bringen. Deshalb hat der Gesetzgeber zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei der Reform der Pflegeversicherung die Möglichkeit sowohl der kurzzeitigen als auch der mehrmonatigen Freistellung von der Arbeit eingeräumt. Diese Möglichkeit greift allerdings nur bei nahen Angehörigen.

Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern und Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Partnerin/Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister sowie Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, die Kinder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners und Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Neben den Regelungen im Rahmen der Reform des Pflegeversicherungsgesetzes gibt es weitere Möglichkeiten wie z. B. den Anspruch auf Teilzeitarbeit im Rahmen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes oder tarifrechtliche Regelungen, die im Einzelnen beim Arbeitgeber oder Betriebsrat/Personalrat zu erfragen sind.

Freistellung bis zu zehn Tage in einer akut aufgetretenen Pflegesituation

(§ 2 Pflegezeitgesetz)

Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Tage der Arbeit fernzubleiben, wenn in einer **akut** aufgetretenen Pflegesituation die Pflege organisiert werden muss oder ein Pflegeplatz gefunden werden muss.

Das Recht auf Freistellung gilt auch, wenn ein naher Angehöriger im Sterben liegt und Angehörige den Sterbeprozess begleiten wollen.

Das Recht auf Freistellung gilt einmalig je pflegebedürftigem Angehörigen.

Dem Arbeitgeber muss die Verhinderung sowie die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit ist dem Arbeitgeber auf Verlangen vorzulegen. Der Lohn muss für diese Zeit nicht weiter gezahlt werden.

Pflegezeit von bis zu sechs Monaten

(§§ 3 und 4 Pflegezeitgesetz)

In Betrieben mit mehr als fünfzehn Beschäftigten kann man sich einmalig je pflegebedürftigen Angehörigen von der Arbeit vollständig oder auch teilweise für längstens sechs Monate freistellen lassen. Das gilt nur dann, wenn ein/e pflegebedürftige/er Angehörige/r in der häuslichen Umgebung gepflegt wird. Als häusliche Umgebung gilt sowohl die Wohnung des pflegebedürftigen Menschen als auch die Wohnung des Angehörigen, in die der pflegebedürftige Mensch aufgenommen wird.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes nachzuweisen.

Dem Arbeitgeber muss spätestens zehn Tage vor der Freistellung der Beginn und das Ende mitgeteilt werden. Wird nur eine teilweise Freistellung gewünscht, muss die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit mitgeteilt werden. Das alles muss schriftlich geschehen. Über eine teilweise Freistellung muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Die Pflegezeit endet nach der vereinbarten Zeit. Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder der Angehörige verstorben ist, endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.

Eine Lohnfortzahlung erfolgt während dieser Zeit nicht. Die Pflegekasse kann jedoch Basis-Krankenversicherungsbeiträge übernehmen, sofern eine Familienversicherung nicht möglich ist.